

Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund des 131 (1) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. d. Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Fahrbibliothek. Minderjährige Benutzer und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Fahrbibliotheksausweis

Für die Ausstellung eines Fahrbibliotheksausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Fahrbibliotheksausweis für 12 Monate
 - a) für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10,00 €
 - b) für Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und
Bundesfreiwilligendienstleistende 7,00 €
 - c) für Schülerinnen und Schüler ab dem 6. Lebensjahr und
Auszubildende bis 18 Jahre 2,50 €
 - d) für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß
Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) und (SGB II) und
Sozialgesetzbuch zwölftes Buch /SGB XII) 3,50 €
 - e) für juristische Personen/unselbständige Einrichtungen 18,00 €
2. Fahrbibliotheksausweis für 6 Monate jeweils 50 % der
Gebühren
gemäß
Ziffer 1 Bst.
a) – e)
3. Ersatzexemplar bei Verlust 1,50 €

§ 3 Vorbestellungen

- (1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 €.
- (2) Die anfallenden Kosten für die Bestellung von nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhandenen Büchern über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken sind vom Benutzer als bare Auslagen zu tragen.

§ 4 Säumnisgebühren

Für die Überschreitung der Leihfrist werden folgende Säumnisgebühren erhoben:

14 Tagen nach Abgabetermin	
für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 € (plus Porto)
weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin	
für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	9,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7,00 € (plus Porto)
weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin	
für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	17,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	13,00 € (plus Porto)

§ 5 Mahngebühren

Die Mahngebühren gemäß § 10 Benutzungssatzung betragen 4,00 € zuzüglich Porto.

§ 6 Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 11 (3) Benutzungssatzung wird bei Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 3,00 € und ohne Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 7 Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8 Fotokopien, Computerausdrucke

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

Anfertigung von Fotokopien:	
DIN A 4 für jede Seite	0,10 €
DIN A 3 oder größer für jede Seite	0,15 €
Anfertigung von Computerausdrucken:	
schwarz-weiß je angefangene Seite	0,20 €
farbig je angefangene Seite	0,50 €

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 2 festgesetzten Gebühren werden mit der Aushändigung des Fahrbibliotheksausweises zur Zahlung fällig. Die Gebührensatzung kann formlos erfolgen.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit Verwirklichung der in der Benutzungssatzung geregelten gebührenpflichtigen Tatbestände.
- (3) Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides an den Benutzer zur Zahlung fällig.**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2006) außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

**Veröffentlicht:
Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014**